

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0522/2013
Auskunft erteilt: Frau Schulz
Ruf: 492 32 65
E-Mail: SchulzElke@stadt-muenster.de
Datum: 01.07.2013

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel für die Kalenderjahre 2014 und 2015

Beratungsfolge

05.09.2013	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
10.09.2013	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
11.09.2013	Werksausschuss Münster Marketing	Vorberatung
19.09.2013	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
25.09.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
25.09.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V. beantragt gemeinsam mit der Initiative starke Innenstadt Münster (ISI) mit Schreiben vom 15.05.2013 für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, in den Kalenderjahren 2014 und 2015 an folgenden Sonntagen die Verkaufszeiten jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr freizugeben:

2014

Sonntag, 05.01.2014	aus Anlass des Jazz-Festivals
Sonntag, 04.05.2014	aus Anlass des Hansefestes
Sonntag, 02.11.2014	aus Anlass des Herbstsends

2015

Sonntag, 11.01.2015 aus Anlass des Jazz-Festivals
Sonntag, 03.05.2015 aus Anlass des Hansefestes
Sonntag, 25.10.2015 aus Anlass des Herbstsends.

Der Antrag vom 15.05.2013 ist als Anlage 2 beigelegt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30.04.2013 (GV. NRW S. 208), in Kraft getreten am 18.05.2013, wurden u. a. für die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen ergänzende Regelungen getroffen. Die bisherige Möglichkeit gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) der Verkaufsstellenöffnung an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für höchstens fünf Stunden wurde beibehalten. Ergänzend neu festgeschrieben wurde, dass eine solche Öffnung nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen zulässig ist.

Im § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurde die bisherige Möglichkeit der Beschränkung der Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige ebenfalls beibehalten. Allerdings wurde eine Höchstzahl der zulässigen Sonn- und Feiertagsöffnungen in einer Kommune neu eingeführt. So dürfen in einer Gemeinde insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Außerdem wurden zusätzlich Regelungen für Adventssonntage festgelegt. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist weiterhin auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Neu eingeführt wurde im § 6 Abs. 4 LÖG NRW, dass vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören sind.

Außerdem wurde der § 6 um den Absatz 5 LÖG NRW erweitert. Hier sind Sonn- und Feiertage angeführt, an denen eine Freigabe der Verkaufszeiten ausgenommen ist. Hierzu zählen u. a. zwei Adventssonntage, stille Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW.

Für die beantragten Sonntagsöffnungen in den Kalenderjahren 2014 und 2015 sind Anlässe vorhanden, die Dauer von fünf Stunden wird nicht überschritten, die Hauptgottesdienstzeit wird nicht berührt und das Kontingent von elf Sonn- und Feiertagen wird nicht ausgeschöpft. Für die Kalenderjahre 2014 und 2015 sind bisher auf Grund bestehender Dauerverordnungen jeweils drei Sonntage freigegeben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Dauerverordnungen:

Verordnung vom	Termin	Anlass	Stadtbezirk	Ort der Sonntagsöffnung
29.06.1998	letzter Sonntag im September	Handorfer Herbst	Münster-Ost	im Zusammenhang bebauter Ortsteil Handorf
23.05.2002	erster Sonntag im August	Hammer Straßenfest	Münster-Mitte	Hammer Straße (Ludgeriplatz bis Augustastraße)
19.07.2004	erster Sonntag im Oktober	Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes	Münster-West	Gewerbegebiet „Haus Uhlenkotten“

Es ist kein Adventssonntag betroffen. Im Übrigen handelt es sich bei den beantragten Sonntagen nicht um Sonntage, die gem. § 6 Abs. 5 LÖG NRW von der Freigabe ausgenommen sind.

Mit Schreiben vom 04.06.2013 wurde den zuständigen Stellen Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen zu dem vorliegenden Antrag Stellung zu nehmen. Von dem Anhörerecht hat lediglich die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen mit Schreiben vom 10.06.2013 Gebrauch gemacht. Die IHK führt an, dass verkaufsoffene Sonntage der Attraktivitätssteigerung von Innenstädten und Stadtteilzentren dienen und deshalb keine Bedenken gegen die geplanten Sonntagsöffnungen erhoben werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des LÖG NRW eingehalten werden.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Sonntagsöffnung ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in dem Bereich liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ A: City/Innenstadt“ ausgewiesen sind. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der Veranstaltung ist eingehalten.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe der Verkaufszeiten an den beantragten Sonntagen in den Kalenderjahren 2014 und 2015 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zu beschließen.

I. V.

gez.
Heuer
Stadtrat

Anlagen